

Amtsverordnung

über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Amt Usedom-Süd vom

Aufgrund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVObI. M-V 2020, S. 334) verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Usedom Süd mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom

§ 1

Straßen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs gewidmeten Flächen
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen, einschließlich der Parkstreifen, Bankette und Bushaltestellenbuchten, die Wege einschließlich der Geh- und Radwege sowie Bürgersteige, Plätze, Brücken, Rinnen, Böschungen und Straßengräben.

§ 2

Verhalten in Anlagen und auf Straßen

- (1) Parkanlagen und Gärten dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. In diesen dürfen Rasenflächen zum Lagern und Spielen benutzt werden, wenn dies nicht durch besondere Hinweisschilder verboten ist. Anpflanzungen jeglicher Art dürfen nicht beschädigt werden. Es ist untersagt, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern, oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.
- (2) Für bestimmte Anlagen können besondere Nutzungsregelungen erlassen werden (Badestellen).

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Vorgärten und sonstige von Straßen, Wegen und Plätzen frei einsehbare Grundstücke und Grundstücksteile sind in einem der jeweiligen Umgebung angepassten Zustand zu halten. Verunstaltungen durch Autowracks, sonstigen Schrott und Unrat sind verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Grundstücke, die einschlägig gewerblichen Zwecken dienen.

- (2) Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt oder ausgeklopft werden.
- (3) Das Bemalen, Beschriften, Besprühen und Verunstalten von Verkehrsflächen ist untersagt.

§ 4

Werbung und Plakate

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke bestimmten Gegenständen und Einrichtungen, sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial mit einer Werbefläche von bis zu einem Quadratmeter anzubringen, zu verteilen oder zugelassene zu überdecken. Das Verbot gilt nicht für die Stätte der Leistung
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen und Einrichtungen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 zugelassen werden, insbesondere wenn mit den Werbeträgern Veranstaltungen gemeinnütziger Institutionen beworben werden sollen
- (4) Die Verteilung von Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen und anderem ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis zulässig, soweit sich die Zulässigkeit nicht aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

§ 5

Abbrennen von Feuern

- (1) Das Abbrennen von Feuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen ist nur an dafür vorgesehenen Stellen gestattet und erlaubnispflichtig.
Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (2) Das Entzünden von Feuern in Feuerschalen bis zu 1 Meter Durchmesser ist erlaubnisfrei.

§ 6

Einfriedungen und Bäume

- (1) Einfriedungen, Bäume, Büsche und Hecken sind an Straßenkreuzungen und Kurven nach Art und Höhe so zu gestalten, dass die Verkehrsübersicht gewährleistet ist.
- (2) Es ist unzulässig Stacheldraht, spitze Gegenstände oder andere Gegenstände/Vorrichtungen, die dazu geeignet sind, Verletzungen hervorzurufen, an Grundstückseinfriedungen in direkter Abgrenzung zu Verkehrsflächen anzubringen

§ 7 Schutzvorkehrungen

- (1) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (2) Schneeüberhänge und Eiszapfen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind rechtzeitig zu entfernen.
- (3) Frisch gestrichene, für jedermann zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen

§ 8

Tierhaltung

Katzenhalter die ihre Katze/ihren Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/diesen zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin sterilisieren bzw. kastrieren und mittels einer Tätowierung oder eines Microchips kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alter Katzen/Kater.

Als Katzenhalter gilt auch, wer frei laufende Katzen/Kater regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Anderweitige tierschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Spiel- und Bolzplätze

- (1) Spiel- und Bolzplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern sowie deren Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen. Der Aufenthalt auf Spielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (2) Das Befahren der Spiel- und Bolzplätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen oder Fahrrädern ist nicht gestattet.

- (3) Der Genuss von alkoholischen Getränken ist auf Spiel- und Bolzplätzen untersagt. Die Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen ist Kindern bis zu 14 Jahren vorbehalten, soweit durch Schilder keine andere Altersbegrenzung festgelegt ist.

§ 10

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen durch schriftlichen Bescheid gewährt werden, soweit geltendes Recht nicht verletzt wird.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme erfolgt durch den Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gem. § 19 SOG,
1. entgegen § 2 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert.
 2. entgegen § 3 Vorgärten, einsehbare Grundstücke und Grundstücksteile nicht in einem der Umgebung angepassten Zustand hält,
 3. entgegen § 4 Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial mit einer Werbefläche von bis zu einem Quadratmeter anbringt oder diese Flächen besprüht, beschriftet, beschmutzt oder auf sonstige Weise verunstaltet.
 4. entgegen § 5 ohne Erlaubnis im Rahmen öffentlicher oder privater Veranstaltungen Feuer abbrennt bzw. pflanzliche und sonstige Abfälle im Freien verbrennt,
 5. entgegen § 6 die Verkehrsübersicht nicht gewährleistet oder Stacheldraht, spitze Gegenstände oder andere Gegenstände/Vorrichtungen in direkter Abgrenzung zu Verkehrsflächen anbringt.
 6. entgegen § 7 nicht die notwendigen Schutzvorkehrungen trifft
 7. entgegen § 8 Katzen/Kater unsterilisiert bzw. unkastriert im Freien laufen lässt.
 8. entgegen § 9 Spiel- und Bolzplätze mit motorgetriebenen Fahrzeugen befährt oder dort alkoholische Getränke zu sich nimmt.
- (2) Gemäß § 19 SOG M-V vom 25. März 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 erfolgt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den einschlägigen Ordnungsstrafbestimmungen des anzuwendenden Spezialgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Amtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Usedom, den

René König
Amtsvorsteher